

BVEG | Schiffgraben 47 | 30175 Hannover

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

04.03.2019

Stellungnahme des Bundesverbands Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesverwaltungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Volksinitiative zum Schutz des Wassers), Drucksache 19/1092

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

der BVEG und seine Mitgliedsunternehmen stehen für eine sichere und umweltbewusste Versorgung mit Erdgas, Erdöl und Geoenergie. Wir begrüßen die Möglichkeit, Stellung zum geplanten Gesetzesentwurf nehmen zu können. Erdgas und Erdöl decken heute fast 58 Prozent des Energieverbrauchs in Deutschland. Auch in absehbarer Zukunft wird der Bedarf an Erdgas und Erdöl hoch bleiben – auch und gerade mit Blick auf die Energiewende. Nach dem Abschlussbericht der Kohlekommission kann die Versorgung in den nächsten Jahren nur durch mehr Gaskraftwerkskapazitäten sichergestellt werden. Dies setzt natürlich voraus, dass Erdgas für diese Kraftwerke verfügbar ist.

Erdgas und Erdöl aus heimischer Produktion weisen eine Reihe von Vorteilen im Vergleich zu Importen auf: Der ökologische Fußabdruck ist aufgrund der Nähe zum Verbraucher gering; zudem gelten für die Produktion in Deutschland höchste Umweltschutz- und Sicherheitsstandards und nicht zuletzt bleibt die Wertschöpfung der heimischen Produktion im Land.

Schleswig-Holstein hat eine lange Tradition der Erdgas- und Erdölförderung und bleibt auch in der Zukunft ein wichtiges Land. Hier befinden sich bundesweit die größten Erdölreserven und auch für Erdgas gibt es Potenziale in Schleswig-Holstein, die wir erschließen und fördern wollen. Dabei erfüllen wir höchste Anforderungen an Gewässer- und Naturschutz, Sicherheit und technische Integrität der Anlagen. Der Schutz des Trinkwassers spielt eine zentrale Rolle bei allen unseren Aktivitäten. Durch eine Vielzahl von Maßnahmen sowohl unter als auch über der Erde stellen wir den Schutz des Wassers sicher und sind deshalb von der Umweltverträglichkeit der Erdgas- und Erdölproduktion in Schleswig-Holstein überzeugt.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu einzelnen Vorschlägen des Gesetzesentwurfs wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 „Änderung des Landeswassergesetzes“

Ziffer 1.: Der Anwendungsbereich des Wasserrechts ist abschließend durch das Bundesrecht in § 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) geregelt, und Grundwasser ist abschließend durch § 3 (Begriffsbestimmungen), Ziffer 3 WHG definiert. Demgemäß verweist das geltende Landeswassergesetz zum Geltungsbereich auf das WHG und enthält zudem keine eigenen Begriffsbestimmungen für die im § 3 WHG bestimmten Begriffe. Eine Abweichung von dieser Rechtssystematik, dass abschließend im Bundesrecht (WHG) geregelte Vorgaben nicht mehr auf Landesebene geregelt werden können, ist nicht zulässig. Dementsprechend ist die gemäß Ziffer 1. gewünschte Änderung zurückzuweisen.

2. Artikel 1, Ziffern 2. bis 4.: Diese Vorgaben geben ohnehin im Wasserrecht geltende Grundsätze wieder, ohne dass ersichtlich wäre, warum diese zusätzliche Regelung erforderlich ist.

3. Artikel 2 „Änderung des Landesverwaltungsgesetzes“

Hinter Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stehen auch immer schützenswerte materielle und geistige Werte. Mit der hier beabsichtigten Änderung würde die unbefugte Veröffentlichung durch die Behörde in verfassungswidriger Weise in das Eigentum des betroffenen Unternehmens eingreifen. Die gewünschte Änderung des § 88a des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein ist demgemäß zurückzuweisen. Der Hinweis in der Begründung auf Artikel 53 der Landesverfassung ist hier nicht zielführend, da im Sinne von Artikel 53 ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis regelmäßig ein überwiegendes privates Interesse darstellen dürfte, das einer Veröffentlichung entgegensteht. Auch § 10 des Informationszugangsgesetzes hebt die Schutzwürdigkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hervor.

Der BVEG und seine Mitgliedsunternehmen stehen zum Schutz des Trinkwassers. Dieser wird jedoch bereits jetzt durch bundesgesetzliche und landesrechtliche Regelungen, die im internationalen Vergleich beispielgebend sind, gewährleistet. Abgesehen von den o.g. verfassungsrechtlichen Bedenken bedarf es daher der gewünschten Änderungen des Landeswassergesetzes nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Erdgas,
Erdöl und Geothermie e. V.



Dr. Ludwig Möhring